



Bürgermeisteramt Pfinztal

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Pfinztal

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Neufassung der Richtlinien für die Förderung von Vereinen und Vereinigungen beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

- a) Zweck und Ziel der Förderung
- b) Zuschussarten

§ 2 HÖHE DER ZUSCHÜSSE

- a) Jubiläumszuschuss
- b) Grundförderung
- c) Jugendförderung
- d) Zuschuss für Sportplatzpflege
- e) Zuschuss für Rasenpflege
- f) Zuschuss für Hallenunterhaltung
- g) Normaler Investitionszuschuss
- h) Besonderer Investitionszuschuss
- i) Sonstige Zuschüsse

§ 3 ZUSCHUSSKRITERIEN

- a) Voraussetzungen für die Gewährung
- b) Antragstellung
- c) Bewilligung und Auszahlung

§ 4 INKRAFTTRETEN

§ 1 ALLGEMEINES

a) Zweck und Ziel der Förderung

Die Gemeinde fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit der örtlichen Vereine und Vereinigungen durch laufende und einmalige Zuschüsse.

Die Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst einheitliche, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

Die Förderrichtlinien heben bewusst darauf ab, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur zu ihrer Geselligkeit erbringen, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte oder Leistung widmen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

Hiervon ausgeschlossen werden politische Parteien, in der politischen Arbeit tätige Vereinigungen, Dachverbände mit Sitz in Pfinztal, Fördervereine und sonstige Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung.

b) Zuschussarten

Jubiläumszuschuss
Grundförderung
Jugendförderung
Zuschuss für Sportplatzpflege
Zuschuss für Rasenpflege
Zuschuss für Hallenunterhaltung
Normaler Investitionszuschuss
Besonderer Investitionszuschuss
Sonstige Zuschüsse

§ 2 HÖHE DER ZUSCHÜSSE

a) Jubiläumszuschuss

Den örtlichen Vereinen wird zum 25., 50., 75. und 100. **usw.** Vereinsjubiläum ein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 5.00 € pro Jubiläumsjahr, höchstens jedoch 500.00 €.

Anträge sind von dem betreffenden Verein mindestens zwei Monate vor dem Übergabetermin einzureichen.

b) Grundförderung

Eingetragene Vereine erhalten auf Antrag eine Grundförderung von 50.00 € bis 400.00 € jährlich.

Dieser Betrag richtet sich nach Bedeutung, Stärke und sonstigen in der Gemeinde zu berücksichtigenden Kriterien.

c) Jugendförderung

Vereine erhalten für ihre bis zu 18 Jahre alten aktiven Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss zur Förderung der Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen auf sportlichem, musikalischem und gesanglichem Gebiet sowie Gruppen mit entsprechender Zielsetzung (konfessionelle und sonstige Vereinigungen).

Der Zuschuss beträgt jährlich 10.50 € für einen Jugendlichen.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens einmal wöchentlich regelmäßige Proben oder Übungsabende durchgeführt werden.

Zur Auszahlung des Zuschusses für die Jugendförderung ist die Zahl der Jugendlichen durch eine namentliche Liste (Bestandsmeldung) mit Stand vom 01.01. des betreffenden Zuschussjahres nachzuweisen. Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig, unterbleibt die Auszahlung des Zuschusses.

Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf den Verkauf und den Genuss von alkoholischen Getränken bei sämtlichen Vereinsfesten, Freizeiten und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen Kinder und Jugendliche teilnehmen.

Bei Verstößen behält sich die Gemeinde Pfinztal vor, die Gewährung der Jugendförderung für den Verein auszusetzen oder einzustellen.

SEITE 4

d) Zuschuss für Sportplatzpflege

Je Sportplatz wird für die Pflege und Unterhaltung ein jährlicher Pauschalzuschuss von 1.250.00 € gewährt.

Unterhält der Verein einen Bolz- bzw. Trainingsplatz von mindestens 2.000 qm, der auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt die Förderung hierfür 500.00 € jährlich.

Die Fußballvereine erhalten demnach folgende jährliche Entschädigungen:

ATSV Kleinsteinbach	1.750.00 €
FC Viktoria Berghausen	2.500.00 €
Sportvereinigung Söllingen	2.500.00 €
TSV Wöschbach	1.250.00 €

e) Zuschuss für Rasenpflege

Die Modellfluggruppe Pfinztal erhält einen jährlichen Zuschuss für die Rasenpflege in Höhe von 175.00 €.

f) Zuschuss für Hallenunterhaltung

Für die Hallenunterhaltung erhalten folgende Vereine einen jährlichen Zuschuss:

TSV Berghausen	1.250.00 €
KSV Berghausen	1.250.00 €

g) Normaler Investitionszuschuss

Die Gemeinde gewährt den Vereinen Zuschüsse zum Umbau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen in Höhe von 10 %.

Für die Beschaffung von Sportgeräten, Instrumenten und größeren Geräten zahlt die Gemeinde 20 %.

Die Ortsvereine des DRK erhalten für alle Anschaffungen 30 %.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck und der Aktivität des betreffenden Vereines dienen.

Der Höchstzuschuss wird auf 2.500.00 € jährlich festgesetzt.

h) Besonderer Investitionszuschuss

Abweichend zu § 2 g „Normaler Investitionszuschuss“ (10% bei Bauinvestitionen gedeckelt auf 2.500 €) kann die Gemeinde den Vereinen Zuschüsse zu einzelnen größeren Umbau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen gewähren. Unter größeren Umbau-, Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen fallen Investitionen ab 25.000 €. Diese werden mit 10 % bezuschusst.

Soweit die Bezuschussung auch durch den Badischen Sportbund oder einer anderen Dachorganisation erfolgt, ist eine Abschrift dieses Antrages und der Bewilligungsbescheid als Nachweis über die anerkannte Bausumme vorzulegen. Die Zuschusshöhe errechnet sich aus den Baukosten abzüglich dieser Zuschüsse von Dritten.

Vereine, deren vereinseigene Gebäude und Anlagen für den Schulsport genutzt werden, können einen höheren Zuschuss entsprechend der Belegung durch den Schulsport bis maximal 30 % erhalten. Bemessungsgrundlage sind die Belegungspläne der Schulen. Aufwendungen, die bereits über die Miete abgedeckt sind, werden hiervon abgezogen.

Zuschussanträge sind vor Baubeginn zustellen.

i) Sonstige Zuschüsse

1 -Fahrtkostenzuschuss-

Die Gemeinde gewährt an Vereine bei der Teilnahme an Landes- und Bundesmeisterschaften sowie zu Bundesligaspielen, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig bezuschusst werden, auf Antrag nachträglich einen Fahrtkostenzuschuss. Dieser beträgt 10 % der Aufwendungen des Vereines.

Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften oder notwendige sonstige Auslandsfahrten kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn keine andere Stelle für den gleichen Zweck Beihilfen zur Verfügung stellt. Über die Zuschusshöhe entscheidet im Einzelfall der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

2 -Pfinztalpokal-

Für den jährlich von den vier Fußballvereinen durchzuführenden Pfinztalpokal erhalten die Vereine folgende Förderung:

1. Platz	200.00 €
2. Platz	150.00 €
3. Platz	100.00 €
4. Platz	75.00 €

Der jährliche Ausrichter dieses Wettbewerbes erhält einen Betrag in Höhe von 125.00 €.

SEITE 6

3 -Wettbewerbe-

Bei Durchführung von Wettbewerben, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, verbunden mit einer Platzierung bzw. Wertung der Teilnehmer, wird ein Ehrenpreis bzw. Pokal im Wert von 50.00 € gewährt.

4 -Veranstaltungen-

Für eine Veranstaltung von besonderer überörtlicher Bedeutung, die ein Verein oder Vereinigung der Gemeinde Pfinztal ausrichtet, kann ein Zuschuss gewährt werden, der individuell festgesetzt wird.

5 -Freizeiten-

Für Freizeiten gewährt die Gemeinde, in Anlehnung an die Regelung bei Landschulheimaufenthalten bei Schulen, pro Jugendlichen und Tag ein Zuschuss von 1.50 €. Die Veranstaltung muss mindestens vier Tage dauern.

§ 3

ZUSCHUSSKRITERIEN

a) Voraussetzungen für die Gewährung

Bei Sportvereinen soll der antragstellende Verein Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dieser angeschlossenen Organisation sein.

Gesangvereine sollen dem Badischen Sängerbund angehören, Musikvereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein und einem Verband angehören. Sofern bei sonstigen Vereinen eine Dachorganisation besteht, sollte der Verein dieser angehören.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist zu erbringen.

b) Antragstellung

Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

Es handelt sich um Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Anträge für das laufende Jahr sind grundsätzlich bis zum 15. Oktober beim Rechnungsamt der Gemeinde Pfinztal einzureichen.

c) Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Jubiläen, Jugendförderung, Fahrtkostenzuschüsse, Pfinztalpokal, Ehrenpreise für Wettbewerbe, Veranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung und Freizeiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über die Investitionszuschüsse und Grundbeträge entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2006 in Kraft. Die bisher erlassenen Richtlinien und Änderungen treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Pfinztal, den 20. Dezember 2005

Heinz E. Roser
Bürgermeister

Änderung §2 h), Gemeinderat 18.Dezember 2018